Hochschullehrer unterbreiten Vorschlag zur Neuregelung des assistierten Suizids

Anfang 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht das umstrittene Verbot zur "geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung" gekippt und damit den Weg für die Suizidhilfe freigemacht. Mitte Juni präsentierten die Hochschullehrer Professor Dr. Dr. phil. Ralf Jox, Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Professor Dr. jur. Jochen Taupitz sowie Professor Dr. Dr. phil. Urban Wiesing im PresseClub München nun einen Vorschlag für ein Gesetz, mit welchem der assistierte Suizid klar geregelt werden könnte. Dabei ist vorgesehen, der Ärzteschaft die rechtliche Verantwortung für die Hilfe zur Selbsttötung zu überlassen.



Von links nach rechts: Professor Dr. Dr. phil. Urban Wiesing, Professor Dr. Dr. phil. Ralf Jox, Professor Dr. Gian Domenico Borasio

"Überall auf der Welt gibt es Menschen, die vorzeitig sterben wollen. Die große Mehrheit aller Suizidwünsche ist aber als Symptom einer schweren seelischen Erkrankung zu verstehen", erklärte Professor Dr. Dr. Ralf Jox, Professor für Palliativmedizin und Medizinethik von der Universität Lausanne, eingangs im Rahmen der Pressekonferenz. Die Ursache für einen Todeswunsch könnten beispielsweise Psychosen, tiefe Depressionen sowie schwere Suchterkrankungen sein. Wenn sich die Betroffenen von ihren akuten seelischen Krisen wieder erholt hätten, wären aber viele von ihnen oft dankbar, dass sie noch am Leben seien.

Zugleich sei es unstrittig, dass es auch eine kleine Gruppe von Personen mit sogenannten freiverantwortlichen Suizidwünschen gebe. Dies seien oft Menschen, die aufgrund einer schweren Krankheit oder durch ein hohes Alter dem Tode bereits nahe seien und immens unter Krankheitssymptomen oder Einschränkungen ihres gewohnten Alltags litten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar festgestellt, dass sich aus dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde auch ein Recht darauf ergebe, seinem Leben selbstbestimmt ein Ende zu setzen und dabei die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen, ergänzte Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Professor für Palliativmedizin an der Univer-

sität Lausanne. Gleichzeitig habe das Gericht den Gesetzgeber dazu ermutigt, dieses Recht in einer Regelung zu verankern, die der Fürsorgepflicht für das Leben der Bürgerinnen und Bürger gerecht werde.

Im Rahmen einer Neuregelung der Suizidhilfe müssten aus Borasios Sicht deshalb Vorkehrungen getroffen werden, um nicht frei verantwortliche Entscheidungen zu vermeiden.

Wenn man beurteilen wolle, ob ein Suizidentschluss freiverantwortlich getroffen werde, sei nach Jox die Beantwortung mehrerer Fragen entscheidend: "Erstens: Ist die Person über ihre Situation und alle Möglichkeiten umfassend informiert? Zweitens: Hat sie den Suizidwunsch im Gespräch mit anderen wohl erwogen? Drittens: Ist ihr Entschluss fest und dauerhaft? Viertens: Ist der Entschluss frei von Zwang, Drohung, Manipulation oder anderen Einflussnahmen?" Viele Gruppen, darunter Angehörige und Freunde, müssten daran beteiligt sein, die Antworten auf diese Fragen zu finden.

Dabei unterstrich Professor Dr. jur. Jochen Taupitz, Professor für Medizinrecht an den Universitäten Heidelberg und Mannheim, der via Video an der Pressekonferenz teilnahm, dass die Beurteilung der Frage, ob einem suizidalen Wunsch stattgegeben werde, schlussendlich Ärztinnen und Ärzten überlassen werden

müsse: "Wir sind der Auffassung, dass diese Hilfestellung vor allem von Ärzten geleistet werden kann und geleistet werden sollte." Aufgrund ihres heilberuflichen Ethos und ihrer medizinischen Kenntnisse seien Ärzte in besonderer Weise in der Lage, zwischen Lebensschutz und dem Respekt vor der Autonomie ihrer Patienten abzuwägen. So könne etwa die ärztliche Palliativmedizin Behandlungsbedürftigen mit tödlichen Krankheiten und schmerzhaften Krankheitssymptomen Linderung verschaffen und so Alternativen zum Suizid aufzeigen. Außerdem bestehe aufgrund berufsrechtlicher Anforderungen wie der Schweigepflicht ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Letzten Endes seien Ärzte aufgrund ihres medizinischen Wissens auch am besten dafür geeignet, eine schmerzfreie und würdevolle Form der Suizidhilfe durchzuführen.

Der Gesetzesvorschlag der Hochschulprofessoren sieht deshalb vor, Ärzten zu erlauben, freiverantwortlich handelnden Volljährigen Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Dazu müsse sich der Arzt aufgrund eines persönlichen Gesprächs mit der Person davon überzeugen, dass der Entschluss zum Suizid auf reiflicher und ernsthafter Überlegung beruhe und nicht durch eine akute psychische Störung oder eine vorübergehende Lebenskrise bedingt sei. Des Weiteren müsse der Arzt seinen Patienten umfassend über mögliche Formen der Suizidhilfe



Professor Dr. jur. Jochen Taupitz war per Video zugeschaltet.

und Alternativen zur Selbsttötung aufklären und dabei Dokumentationspflichten erfüllen. Ferner müsse der Arzt mindestens einen anderen, unabhängig von ihm handelnden Mediziner hinzuziehen. Zwischen dem Aufklärungsgespräch und dem Verlangen nach Suizidhilfe müssten danach zehn Tage verstreichen, um sicherzustellen, dass der Entschluss zur Selbsttötung dauerhaft bestehe.

Dabei sieht der Vorschlag keinen Zwang zur Leistung von Suizidhilfe vor: "In einem Absatz haben wir vorgesehen, dass niemand zu einer Hilfe zur Selbsttötung verpflichtet ist, das gilt selbstverständlich auch für Ärzte", so Taupitz.

Um zu verhindern, dass aus der Hilfestellung ein Geschäft mit dem Tod werde, sprechen sich die Dozenten überdies für ein Werbeverbot für den assistierten Suizid aus. Auch sollten neben Ärzten keine anderen Institutionen wie beispielsweise Sterbehilfevereine oder sonstige Personen die Möglichkeit bekommen, Menschen bei der Selbsttötung zu helfen.

Professor Dr. Dr. phil. Urban Wiesing, Professor für Medizinethik an der Universität Tübingen, beleuchtete gegen Ende der Pressekonferenz die ethischen Überlegungen der Hochschullehrer. Wenn jemand aus christlicher Überzeugung der Meinung sei, das Leisten von Suizidhilfe komme für ihn nicht in Frage, sei dies durch den Vorschlag genauso abgedeckt wie der Wunsch eines Patienten, der am Ende seines Lebens selbstbestimmt, aber mit ärztlicher Hilfe, aus dem Leben scheiden wolle: "Unser Vorschlag ist angemessen für eine moderne, plurale Gesellschaft, weil er sich eben nicht explizit zu bestimmten Ethiken des gelingenden Lebens und des gelingenden Sterbens äußert."

Florian Wagle (BLÄK)



www.medas.de

Privatabrechnung für Ärzte

Meine Medas: Von Anfang an kümmert sich Ihr persönlicher Ansprechpartner – mit direkter Durchwahl! – um Ihre Privatabrechnungen und übernimmt auch die Absprache mit Patienten und Versicherungen.

Mehr Zeit: Medas-Profis denken mit, um für Ihre Praxis die bestmögliche Dienstleistung zu erbringen. Aufwändige Verwaltungsaufgaben fallen für Sie weg.

Mehr Geld: Jede Privatliquidation wird persönlich geprüft und bei Bedarf mit Ihnen abgestimmt und korrigiert. Sie werden überrascht sein, wie viel Potential darin steckt! Unterm Strich: weniger Arbeit, aber ein Umsatzplus!

Ansprechpartner: Peter Wieland | Telefon 089 14310-115 Messerschmittstraße 4 | 80992 München

Mit Medas geht die Rechnung auf.

